

Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 67 (1958)
Heft: 3

Artikel: Atomwaffen und Völkerrecht
Autor: Haug, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-975278>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ATOMWAFFEN UND VÖLKERRECHT

Vortrag von Dr. Hans Haug,

Zentralsekretär des Schweizerischen Roten Kreuzes,
gehalten am 5. Februar 1958 an der Universität Basel im Vortragszyklus
«Das Problem der Atomenergie»

Die Atombombe von Hiroshima

Am 9. September 1945 betrat der Schweizer Arzt Dr. Marcel Junod, damals Delegierter des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz in Japan, als Begleiter einer amerikanischen Untersuchungskommission jene Wüste, auf der sich noch sechs Wochen zuvor die japanische Industrie- und Garnisonsstadt Hiroshima erhoben hatte. Gestützt auf seine eigenen Beobachtungen und die Berichte von Zeugen gibt er in seinem Buch «Kämpfer beidseits der Front» eine Schilderung der Katastrophe von Hiroshima, die am Anfang unseres Vortrages auszugsweise wiedergegeben sei, damit uns erneut bewusst werde, was Atomkrieg — selbst in den Grenzen der damaligen militärischen Aktion — in der Wirklichkeit bedeutet.

«Am 6. August 1945 war der Himmel über Hiroshima wolkenlos. Der Südwind war kaum spürbar. Das Blickfeld war bis auf fünfzehn oder zwanzig Kilometer völlig klar.

Um 7.09 Uhr meldeten die Alarmsirenen die Anwesenheit von vier feindlichen B-29-Bombern. Zwei davon flogen, nachdem sie nördlich der Stadt abgedreht hatten, südwärts davon und verschwanden über dem Meer von Shoho; die zwei andern flogen, nachdem sie in der Gegend von Chukai abgedreht hatten, in raschem Tempo südwärts davon, in Richtung auf das Meer von Bingo.

Um 7.31 Uhr: Endalarm. Beruhigt verlassen die Bewohner die Schutzräume, um sich an die Arbeit zu begeben, und die Stadt belebt sich wieder.

Plötzlich erschien am Himmel ein blendendes, weisses und rosarotes Licht, das von einem übernatürlichen Beben begleitet war, auf das unmittelbar eine erstickende Hitze folgte, sowie ein Luftstoss, der alles wegfegte, wo er durchkam.

Innerhalb weniger Sekunden werden Tausende von Menschen in den Strassen und Gärten des Stadtzentrums von einer stechenden Hitze versengt. Die einen sterben sogleich, andere wälzen sich noch mit grausigen Verbrennungen und heulen auf vor Schmerz. Alle Hindernisse, Mauern, Häuser, Fabriken, Vorratslager, werden weggeblasen von einem gewaltigen Windstoss, und ihre Trümmer geraten in einen Wirbel hinein, der sie zum Himmel hinaufsaugt. Tramwagen werden meterweit weggeschleudert, wie wenn ihr Gewicht aufgehoben wäre. Eisenbahnwagen werden aus den Schienen geworfen. Pferde, Hunden, Ochsen geht es gleich wie den Menschen. Alles, was lebendig ist, erstarrt

in einer Haltung unaussprechlichen Schmerzes. Selbst die Pflanzen entgehen der Zerstörung nicht. Die Bäume gehen in Flammen auf, ihr Laub wird weggerissen. Gemüse und Reis verlieren ihre grüne Farbe, das Gras brennt bis zum Erdboden ab wie dürres Stroh.

Jenseits dieser Zone, von der nichts mehr übrig bleibt, stürzen die Häuser ein. Balken, Bretter, Eisenträger wirbeln herum. Die leichten Bauten werden wie Pappe zusammengedrückt, und zwar noch vier bis fünf Kilometer von der Explosionsstelle entfernt. Wer wie durch ein Wunder davonkam, sah sich dafür vom Feuer eingeschlossen. Wenn es einigen dennoch gelang, aus dem Feuerkreis herauszukommen, so starben sie meistens zwanzig oder dreissig Stunden später an der erst dann zutage tretenden, erbarmungslosen Wirkung der Gammastrahlen.

Ungefähr dreissig Minuten nach der Explosion fällt, während rings um Hiroshima klares Wetter herrscht, fünf Minuten lang ein feiner Regen auf die Stadt herab. Es ist dies das Ergebnis des plötzlichen Auftriebes von überhitzter Luft, die sich in höheren Zonen kondensiert hat. Dann erhebt sich ein heftiger Wind. Die Feuersbrunst greift mit erschreckender Schnelligkeit um sich, da die japanischen Häuser fast ausschliesslich aus Stroh und Holz gebaut sind. Am Abend wird der Brand kleiner und verlöscht schliesslich, aus Mangel an Brennmaterial. Hiroshima ist nicht mehr ...».

Soweit die Darstellung des Rotkreuzdelegierten Dr. Junod¹. Welches aber, so fragen wir, waren die Voraussetzungen, die ein Land wie die Vereinigten Staaten von Amerika dazu brachten, die Verantwortung für eine solche Tragödie, für ein so grauenvolles Massensterben, für eine so offensichtliche Verletzung des Völkerrechts auf sich zu nehmen?

Es ist bekannt, dass die gewaltigen Anstrengungen der Vereinigten Staaten und Grossbritanniens zur Herstellung der Atombombe im Zweiten Weltkrieg auf das Wissen um die deutschen Forschungen und auf die Furcht zurückgingen, Hitler könnte plötzlich über diese Waffe verfügen und mit ihr den Krieg zu seinen Gunsten entscheiden. Kein anderer als Albert Einstein hat Präsident Roosevelt auf diese Gefahr und die Notwendigkeit amerikanisch-britischer Anstrengungen aufmerksam gemacht. Als der Wettlauf um die Herstellung der Atombombe von den Amerikanern gewonnen worden und eine erste Versuchsexplosion — am 16. Juli

1945, drei Monate nach der deutschen Kapitulation — erfolgreich verlaufen war, richteten die Vereinigten Staaten, Grossbritannien und China ein gemeinsames Ultimatum an die den Krieg noch immer fortsetzende japanische Regierung, das aber sofort und vollständig abgelehnt wurde. Angesichts dieser Ablehnung und gestützt auf die Mitteilung des amerikanischen Generalstabs, dass die Invasion der japanischen Inseln den Verlust von einer halben Million Soldaten allein auf amerikanischer Seite zur Folge haben könnte, entschloss sich Präsident Truman, im vollen Einvernehmen mit Premierminister Churchill, die neue Waffe einzusetzen. In seinen Memoiren berichtet Truman, dass die Möglichkeit einer blossen Demonstration der Bombe ohne eigentlichen militärischen Einsatz erwogen, dann aber verworfen wurde, weil durch sie nicht die Wirkung erzeugt worden wäre, von der eine schnelle Beendigung des Krieges erwartet werden durfte. Hingegen verlangte der Präsident, dass «die Bombe als ein Kriegsmittel im Rahmen der Landkriegsordnung einzusetzen sei». Sie sollte somit nicht auf eine beliebige Stadt, sondern auf ein «Rüstungszentrum» abgeworfen werden, das als «militärisches Ziel» bezeichnet werden kann. In seiner Erklärung vom 9. August 1945 über den Einsatz der Atombombe gegen Japan stellte Präsident Truman ausserdem fest, dass die neue Waffe gegen diejenigen verwendet wurde, die seit langem «jeglichen Anspruch fallen gelassen haben, den internationalen Gesetzen der Kriegführung zu gehorchen». Völkerrechtlich bedeutet diese Feststellung, dass die Vereinigten Staaten das Recht der Repressalie geltend machten, das heisst das Recht, begangene Verletzungen des Völkerrechts mit Gleichem zu beantworten.

Als das Japanische Kaiserreich auch nach dem Abwurf der Atombombe auf Hiroshima keine Bereitschaft zeigte, die Waffen zu strecken, erfolgte am 9. August der Abwurf der zweiten Bombe auf Nagasaki. Am folgenden Tag gab die japanische Regierung durch Vermittlung der schweizerischen Regierung bekannt, dass sie bereit sei, die von den Alliierten aufgestellten Kapitulationsbedingungen anzunehmen. Die zweite Atombombe hatte das Ende des Krieges herbeigeführt.

Internationale Kontrolle der Atomenergie

Wir wenden uns nun den Bestrebungen zu, die seit dem Kriegsende unternommen wurden, um die neu entdeckte Atomkraft unter eine wirksame internationale Kontrolle zu bringen, damit sie inskünftig nicht mehr für die Zerstörung, sondern für den friedlichen Aufbau zum Wohle der Menschheit verwendet werde². Ausgangspunkt dieser Bestrebungen war die «*Erklärung über die Atomenergie*», die am 15. November 1945 von den Regierungschefs der drei an der Entwicklung der Atombombe beteiligten Mächte, nämlich der Vereinigten Staaten, Grossbritanniens und Kanadas erlassen wurde. In dieser Erklärung wurde die Einsetzung einer Kommission im Rahmen der Vereinigten Nationen

verlangt, der die Aufgabe übertragen werden sollte, unverzüglich Vorschläge auszuarbeiten für den internationalen Austausch von grundlegenden wissenschaftlichen Informationen über die Atomenergie und ihre Verwendung zu friedlichen Zwecken, für die Kontrolle der Atomenergie, um ihre missbräuchliche Verwendung zu verhindern und schliesslich für die Ausschaltung der Atomwaffen aus den nationalen Rüstungen. Gleichzeitig gaben die drei Mächte bekannt, dass sie bereit seien, an den Austausch von wissenschaftlichen Informationen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit grosszügig beizutragen; von diesem Austausch sollte indessen die Kenntnis der industriellen, militärisch bedeutsamen Verwertung der Atomenergie solange ausgeschlossen sein, bis ein System internationaler Kontrolle errichtet und wirksam geworden wäre.

Am 24. Januar 1946 beschloss die Generalversammlung der Vereinigten Nationen die Einsetzung einer «*Kommission zum Studium der durch die Entdeckung der Atomenergie aufgeworfenen Probleme*». Die Kommission sollte aus je einem Vertreter der im Sicherheitsrat vertretenen Staaten und aus einem Vertreter Kanadas, wenn dieser Staat dem Sicherheitsrat nicht angehört, bestehen und dem Sicherheitsrat unterstellt und verantwortlich sein. Hinsichtlich der Umschreibung der Aufgaben der Kommission hielt sich die Generalversammlung an den Wortlaut der bereits erwähnten Drei-Mächte-Erklärung vom November 1945.

An der ersten Sitzung der Kommission, die am 14. Juni 1946 stattfand, unterbreitete Bernard Baruch im Namen der Vereinigten Staaten einen grosszügigen Plan, der auf die *Errichtung einer internationalen Behörde für die Kontrolle und Entwicklung der Atomenergie* abzielte. Dieser Behörde sollte die Befugnis übertragen werden, die gesamte Tätigkeit auf dem Gebiete der Atomenergie zu leiten und zu überwachen. Sie sollte vorerst ein Inventar der Weltvorräte an Uran und Thorium aufnehmen und diese unter ihre Verwaltung bringen. Sie sollte ferner sämtliche Anlagen, die spaltbare Materialien in gefährlichen Mengen herstellen, entweder selber betreiben oder doch unter vollständiger Kontrolle halten. Die Behörde sollte allein berechtigt sein, wissenschaftliche Forschungen auf dem Gebiet der Atomsprengstoffe durchzuführen. Aber auch die Atomforschung und die Entwicklung von Atomenergie für friedliche Zwecke in den einzelnen Ländern sollte der Aufsicht der Behörde unterstehen, die ihrerseits an der Spitze der Atomwissenschaft stehen müsste. Als ein Herzstück des amerikanischen Planes bezeichnete Baruch die Vorschläge über die Durchführung der notwendigen Inspektionen und vor allem über die sofortige und wirksame Bestrafung jener, die das zu schliessende Abkommen in irgendeinem Punkte verletzen würden. Dabei sollte auch das Vetorecht ausgeschaltet werden, jenes unglückliche Instrument, das den Sicherheitsrat der Vereinigten Nationen seit seinem Bestehen lahmgelegt hat. Schliesslich erklärte Baruch,

dass sein Land bereit sei, die Herstellung von Atombomben einzustellen und über die vorhandenen Bomben gemäss den Bestimmungen des Abkommens zu verfügen, wenn einmal die Internationale Behörde errichtet sei und bewiesen habe, dass sie ihre Aufgabe auch tatsächlich erfüllen könne.

Wenige Tage nach der Unterbrechung des Baruchplanes legte Andrej A. Gromyko in der Atomenergiekommission die Auffassung der Sowjetunion dar. Ohne auf die Vorschläge der Vereinigten Staaten einzugehen, unterbreitete er den Entwurf eines Abkommens über das Verbot der Herstellung und Verwendung von Atomwaffen sowie über die sofortige Zerstörung der schon vorhandenen Atomwaffen. Das ganze grundlegende Problem der Kontrolle der Atomenergieproduktion für friedliche und militärische Zwecke wurde im Abkommensentwurf der Sowjetunion überhaupt nicht erwähnt. Dafür forderte Gromyko praktische Massnahmen zur Förderung des Austausches von Informationen, die sich natürlich auch auf die industrielle Herstellung und Nutzung der Atomenergie zu erstrecken hätten.

Die Atomenergiekommission der Vereinigten Nationen ist über den ursprünglichen Gegensatz zwischen den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion in den folgenden zwei Jahren ihrer Tätigkeit nicht hinweggekommen. Die Amerikaner, unterstützt von der grossen Mehrheit der Kommission, verlangten die Errichtung einer wirksamen internationalen Kontrolle über die Herstellung der Atomenergie, die weitreichende *Beschränkungen der nationalen Souveränität* bedingt hätte. Bevor diese Kontrolle tatsächlich wirksam wird, wollten sie das Geheimnis der Herstellung der Atombombe und die Bombe selbst nicht aus der Hand geben. Die Sowjetunion dagegen, einzig von Polen unterstützt, forderte von den Vereinigten Staaten den Verzicht auf die Atomwaffe, bevor die Kontrolle errichtet und wirksam wurde und auch ohne wirkliche Bereitschaft, die für die Errichtung der Kontrolle erforderlichen Bedingungen zu erfüllen, nämlich die Bedingung der Beschränkung der staat-

lichen Souveränität auf dem Gebiet der Atomenergie und die Bedingung der *Ausschaltung des Vetorechtes* bei der Ausübung der Kontrolle und der Bestrafung von Vertragsverletzungen.

Im Herbst 1948 brachen die Verhandlungen über die internationale Kontrolle der Atomenergie zusammen. Auch die Beratungen der Kommission der Vereinigten Nationen für die Beschränkung der konventionellen Rüstungen, die vom Sicherheitsrat eingesetzt worden war, verliefen ergebnislos. Im Januar 1952 beschloss die Generalversammlung der Vereinigten Nationen, die beiden bisherigen Kommissionen durch eine neue Kommission, die *Abrüstungskommission*, zu ersetzen, die sich aus Vertretern der Staaten, die schon den aufzulösenden Kommissionen angehört hatten, zusammensetzen und die das Arbeitsprogramm dieser Kommissionen unter der Aufsicht des Sicherheitsrates von neuem in Angriff nehmen sollte. Diese Abrüstungskommission, die in der Folge ein Unterkomitee mit Vertretern der Vereinigten Staaten, Grossbritanniens, Kanadas, Frankreichs und der Sowjetunion bildete, erstattete der Generalversammlung in den folgenden Jahren mehrere Berichte über ihre Tätigkeit, die aber nie die Hoffnung auf eine wirkliche Einigung und Lösung der Probleme aufkommen liessen. In jüngster Zeit hat die Generalversammlung, um die Schwierigkeiten zu überwinden, eine Erweiterung der Abrüstungskommission beschlossen, womit sie indessen den Unwillen der Sowjetunion hervorrief, die in der Folge ihre Absicht bekannt gab, den kommenden Verhandlungen der Abrüstungskommission überhaupt fernzubleiben.

¹ Eine einlässliche, erschütternde Schilderung der tatsächlichen Vorgänge gibt ferner der japanische Arzt Dr. Michihiko Hachiya in seinem «Hiroshima-Tagebuch», Freiburg i. Breisgau, 1955.

² Vgl. Hans Kruse: «Die Atomenergie im Völkerrecht und in den wichtigsten Landesrechten», herausgegeben vom Institut für Völkerrecht der Universität Göttingen, 1955; Josef L. Kunz: «Atombombe und Völkerrecht», Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht, Bd. II, 1950; Julius Stone: «Legal controls of international conflict», London, 1954.

OBERST HUGO REMUND 70 JAHRE ALT

Am 18. März ist Dr. Hugo Remund, Oberst der Sanität, siebenzig Jahre alt geworden. Unser alt Rotkreuzchefarzt wurde in Lenzburg geboren und wandte sich nach seinen medizinischen Studien der gerichtlichen Medizin zu. Ein Jahr lang war er Assistent und 15 Jahre Oberassistent am Zürcher Institut für gerichtliche Medizin. Ueber dreissig Jahre amtierte er als Zürcher Bezirksarzt. Im Sommersemester 1931 habilitierte er sich für das Fach der Gerichtsmedizin mit einer bedeutenden Habilitationsschrift über die gerichtlich-medizinischen Erfahrungen und Probleme bei Automobilunfällen. In dieser Schrift wurden zum erstenmal die durch

Motorfahrzeuge verursachten Verletzungen systematisch untersucht und in Beziehung zum Unfallablauf gebracht.

Seine Antrittsrede als Privatdozent handelte von der serologischen Vaterschaftsbestimmung. Die Beschäftigung mit den Blutgruppenbestimmungen war für seine weitere Laufbahn von ausschlaggebender Bedeutung; denn als die Armee nach Ausbruch des Zweiten Weltkrieges begann, einen Blutspendedienst aufzubauen, wurde Oberstleutnant Remund als Blutgruppenspezialist zur Organisation eines Blutspendedienstes in die MSA 5 geholt. Damit trat